



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Per Einschreiben

Hannover, 04.03.2024

RWE Nuclear GmbH  
RWE Platz 2  
45141 Essen

Az.: Ref45-40311/1/000-0001

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH  
Am Hilgenberg 2  
49811 Lingen (Ems)

**Genehmigung  
nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes**

**Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Emsland erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und Entlassung der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Emsland**

**(Bescheid I/2024)**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügung	Seite 5
1.	Tenor	Seite 5
2.	Genehmigungsgegenstand, Unterlagen und Standort	Seite 5
3.	Nebenbestimmungen	Seite 6
4.	Hinweise	Seite 7
5.	Inhaberinnen der Kernanlage	Seite 7
6.	Sofortige Vollziehung	Seite 7
7.	Kostenentscheidung	Seite 7
II.	Begründung	Seite 8
1.	Sachverhalt	Seite 8
2.	Entscheidungsgründe	Seite 10
III.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 16

## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

<b>AktG</b>	Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist
<b>AtDeckV</b>	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)
<b>AtG</b>	Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist
<b>AtSKostV</b>	Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist
<b>AtVfV</b>	Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
<b>AtZüV</b>	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
<b>NVwVfG</b>	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311 - VORIS 20210 02 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
<b>StrlSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15)
<b>StrlSchV</b>	Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 8) geändert worden ist
<b>UmwG</b>	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

<b>VwKostG</b>	Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung
<b>ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374 - VORIS 71000 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618)

## **I. Verfügung**

1. Aufgrund des § 7 Abs. 1 AtG wird auf Antrag der RWE Nuclear GmbH mit Sitz in Essen und der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE GmbH) mit Sitz in Lingen vom 25.10.2023 und 24.01.2024 folgende Genehmigung nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Die RWE Nuclear GmbH tritt mit Bekanntgabe dieser Genehmigung allen der KLE GmbH für das Kernkraftwerk Emsland (KKE) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen bei, sodass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand mit Wirksamwerden der Genehmigung auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt. Die RWE Nuclear GmbH ist dann auch Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.

1.2 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH wird die KLE GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das KKE entlassen. Die KLE GmbH ist damit nicht mehr Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG. Die RWE Nuclear GmbH wird alleinige Inhaberin der Kernanlage.

## **2. Genehmigungsgegenstand, Unterlagen und Standort**

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Übertragung der Inhaberschaft für die Kernanlage KKE von der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH, wie sie im Antrag beschrieben ist. Die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG sind zu prüfen. Als Genehmigungsvoraussetzung muss weiterhin die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen getroffen sein. Objektive, anlagenbezogene Anforderungen sind nicht zu prüfen und damit nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Antrag der RWE Nuclear GmbH und KLE GmbH vom 25. Oktober 2023 – PNA-S/Ag –, sowie die Antragskonkretisierung von 24. Januar 2024,
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der E.ON Kernkraft GmbH (heute: RWE Nuclear GmbH) und der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH vom 10. November 2008 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 10. November 2013,
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der RWE Aktiengesellschaft und der GBV Neunundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (heute: RWE Nuclear GmbH) in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014

- Entwurf eines Pachtvertrages zwischen der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH und der RWE Nuclear GmbH vom 04. Dezember 2023,
- Entwurf eines Verschmelzungsvertrages zwischen der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH und der RWE Nuclear GmbH vom 30.01.2024,
- Handelsregisterauszüge HRB 21375 (Abruf vom 15.06.2021) und 29545 (Abruf vom 10.06.2021) und HRA 100479 (Abruf vom 12.07.2021),
- Zuverlässigkeitsüberprüfung (gültig bis 20. Juli 2028),
- Versicherungsbestätigung vom 12.02.2024.

Der Standort der Anlage KKE befindet sich in Lingen (Ems), Ortsteil Darne.

### **3. Nebenbestimmungen**

#### Auflage 1

Das Wirksamwerden der Verschmelzung ist der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

#### Auflage 2

Spätestens sechs Wochen nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist das Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ (PBO) hinsichtlich der Änderung der Genehmigungsinhaberschaft zu aktualisieren und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

#### Auflage 3

Gesellschafterwechsel und Änderungen der Gesellschaftsverträge bei der RWE Nuclear GmbH sind – soweit Belange betroffen sind, die das Atomgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen berühren – der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### Auflage 4

Geschäftsführerwechsel bei der RWE Nuclear GmbH sind der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen; bei einem Wechsel des die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmenden Geschäftsführers ist dabei die Zuverlässigkeit des neuen Geschäftsführers nach der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung nachzuweisen.

#### Auflage 5

Etwaige Änderungen der im Entwurf vorliegenden Verträge sind der atomrechtlich Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## Auflage 6

Der Abschluss des Pachtvertrages ist der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **4. Hinweise**

4.1 Die gegenüber der KLE GmbH erteilten Genehmigungen, nachträglichen Auflagen sowie alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und auf das KKE bezogenen Bescheide gelten weiter, soweit durch diese Genehmigung nichts anderes geregelt ist. Dies gilt ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts als Genehmigungsinhaberin auch für die RWE Nuclear GmbH.

4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

### **5. Inhaberinnen der Kernanlage**

Bis zum Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den der KLE GmbH erteilten atomrechtlichen Genehmigungen ist die KLE GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage. Nach dem Beitritt der RWE Nuclear GmbH sind die KLE GmbH und die RWE Nuclear GmbH Inhaberinnen der Kernanlage. Nach der Verschmelzung der Unternehmen und der Entlassung der KLE GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung ist die RWE Nuclear GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage.

### **6. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### **7. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 7000,00 Euro festgesetzt.

## **II. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die KLE GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die RWE Nuclear GmbH ist, ist Inhaberin der atomrechtlichen Genehmigungen für das KKE. Die RWE Nuclear GmbH ist eine 100%ige Tochter der RWE AG. Die RWE Nuclear GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 100 Millionen Euro. Zwischen ihr und der RWE AG besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 und konkretisierendem Schreiben vom 24. Januar 2024 stellten die KLE GmbH und die RWE Nuclear GmbH gemeinsam einen Antrag auf Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu allen der KLE GmbH für das KKE erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und – mit Wirksamwerden der Verschmelzung – Entlassung der KLE GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Emsland. Weiter wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides im überwiegenden Interesse der Antragstellerinnen und im öffentlichen Interesse beantragt.

Im Antrag stellen die Antragstellerinnen dar, dass geplant sei, die KLE GmbH im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die bereits bestehende Gesellschaft RWE Nuclear GmbH zu übertragen. Die RWE Nuclear GmbH solle in die bisherige Genehmigungsstellung der KLE GmbH vollständig einrücken und alleinige Inhaberin der Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG werden. Die RWE Nuclear GmbH solle hierzu neben der KLE GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen hinzutreten und bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung Mitgenehmigungsinhaberin, danach alleinige Genehmigungsinhaberin werden. Bereits vor Wirksamwerden der Verschmelzung solle der wesentliche Geschäftsbetrieb der KLE GmbH und damit die Leitungsmacht über den Betrieb an die RWE Nuclear GmbH verpachtet werden, also ein Betriebsübergang von der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH stattfinden. Mit der KLE GmbH bestehende Arbeitsverhältnisse würden gem. § 613 a Abs. 1 BGB auf die RWE Nuclear GmbH übergehen. Das Personal bleibe also vollumfänglich und in gleicher Funktion tätig. Die Organisationsstrukturen der KLE GmbH würden übernommen und fortgeführt. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung solle die KLE GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden und damit nicht mehr Inhaberin der Kernanlage sein. Die Antragstellerinnen führen weiter aus, die RWE AG sei weiterhin zur vollständigen Verlustübernahme gem. § 302 AktG verpflichtet. Sie stellen dar, dass eine Änderung der für die atomrechtlichen Genehmigungen relevanten Sachlage, d. h. der tatsächlichen Umstände, mit der Übertragung nicht einhergehe. Vielmehr fände aufgrund der Umstrukturierung lediglich ein Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft für das KKE statt; weitere Änderungen erfolgten



nicht. Innerhalb der Geschäftsführung der RWE Nuclear GmbH werde eins der zwei Mitglieder der Geschäftsführung, Herr Steffen Kanitz, mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Der Nachbetrieb sowie der sich daran anschließende Restbetrieb und Abbau des KKE werden in der bisherigen Art und Weise fortgeführt.

Die Antragstellerinnen legen in dem Antrag dar, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es seien nur die personenbezogenen Tatbestandsvoraussetzungen und das Fortbestehen der Deckungsvorsorge zu prüfen.

Die Zuverlässigkeit der RWE Nuclear GmbH werde durch die Zuverlässigkeit des vertretungsberechtigten Organs, d. h. der Mitglieder der Geschäftsführung, sichergestellt. Auf eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung des technischen Geschäftsführers sowie gültige Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Fachkundenachweise der verantwortlichen Personen wird von Seite der Antragstellerinnen verwiesen.

Auch das sonst tätige Personal bleibe unverändert. Es verfüge über die notwendigen Kenntnisse.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen für die Anlage sei weiterhin erfüllt. Die Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Milliarden Euro wurde zuletzt durch Bescheid vom 08.02.2024 gegenüber der KLE GmbH festgesetzt. Mit Schreiben vom 15.02.2024 wurde die Versicherungsbestätigung vom 12.02.2024 der [REDACTED] vorgelegt. Aus der Versicherungsbestätigung ergibt sich, dass sich die Versicherungssumme auf 255.645.941 Euro beläuft und sich der Versicherungsschutz auf sämtliche Genehmigungsinhaberinnen erstreckt. Der Versicherungsschutz gilt während des Genehmigungsverfahrens zur Verschmelzung der KLE GmbH mit der RWE Nuclear GmbH sowohl für die KLE GmbH (bisherige Genehmigungsinhaberin) als auch für die RWE Nuclear GmbH (künftige Genehmigungsinhaberin). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird dann die RWE Nuclear GmbH alleinige Genehmigungsinhaberin des KKE. Weiterhin liegen Testate der Solidarpartner gem. § 3 der Solidarvereinbarung nebst Bestätigungsvermerken vor.

Zur Begründung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung führen die Antragstellerinnen aus, dass sich ihr überwiegendes Interesse daraus ergebe, dass der RWE Nuclear GmbH erhebliche Nachteile entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1 VwGO einträte, weil sie von der atomrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen könnten. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes der RWE Nuclear GmbH wäre ausgeschlossen. Die beantragte Genehmigung habe keine Auswirkungen auf den Nachbetrieb und den sich daran anschließenden Restbetrieb und Abbau des KKE. Deshalb sei nicht erkennbar, dass es zur Beeinträchtigung von

Rechtspositionen Dritter kommen könne. Das Interesse der Antragstellerinnen überwiege deshalb das Interesse Dritter an einer aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage. Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung bestehe, weil Inhaber und Betreiber des KKE jederzeit atomrechtlich handlungsfähig sein müssten.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wurde unterrichtet.

## **2. Entscheidungsgründe**

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist als atomrechtliche Genehmigungsbehörde sachlich und örtlich für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig, gem. §§ 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i. V. m. Punkt 6.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Dem vorliegenden Antrag kann entsprochen werden, weil die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und im Rahmen der Ausübung des Ermessens keine Gründe für eine Ablehnung des Antrages ersichtlich sind. Im Einzelnen wird dies wie folgt begründet:

2.1 Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere konnte hier von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden. Eine Bekanntmachung und Auslegung gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 AtVfV war nicht durchzuführen, da es sich lediglich um einen Inhaberwechsel handelt. Eine wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes wurde nicht beantragt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da es sich bei dem Beitritt der RWE Nuclear GmbH zum Genehmigungsbestand und der anschließenden Entlassung der KLE GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung nicht um ein Vorhaben im Sinne des § 2 UVPG handelt. Eine Behördenbeteiligung gem. § 7 Abs. 4 AtG war nicht angezeigt, da der Zuständigkeitsbereich anderer Behörden nicht berührt wird.

2.2 Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG (subjektive Zulassungsvoraussetzungen) und § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG (Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen) werden erfüllt.

### Zuverlässigkeit und Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Gründe, die die wirtschaftliche Vertrauenswürdigkeit der RWE Nuclear GmbH in Frage stellen, sind nicht ersichtlich. Alleinige Gesellschafterin der KLE GmbH ist die RWE Nuclear GmbH. Die RWE Nuclear GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 100 Millionen Euro. Alleinige Gesellschafterin der RWE Nuclear GmbH ist die RWE

AG. Zwischen diesen Gesellschaften besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. In diesem Verhältnis ist die RWE AG unter den Voraussetzungen des § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Das Vermögen der KLE GmbH geht mit Verschmelzung als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die RWE Nuclear GmbH über. Die KLE GmbH erlischt, die RWE Nuclear GmbH bleibt identisch bestehen. Lediglich das Vermögen und ggf. der Anteilsinhaberkreis vergrößert sich.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des KKE verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des KKE verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des KKE benannten verantwortlichen Personen bleiben unverändert tätig.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgte auf Basis des § 12b AtG i. V. m. den Vorschriften der AtZüV. Auch für die Geschäftsführung der RWE Nuclear GmbH liegen gültige Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor.

Die Frage der Fachkunde wird durch die Verschmelzung der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH nicht neu aufgeworfen. Die verantwortlichen Personen sind im Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ (PBO), aufgeführt. Mit der Verschmelzung der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert. Die verantwortlichen Personen sind der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch das bisherige Genehmigungsverfahren und durch den von ihnen verantwortlich geführten Betrieb bekannt.

Personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zulässig. So wird bei Umsetzung einer neuen Organisation mit Benennung der entsprechenden verantwortlichen Personen deren Eignung für die vorgesehene Funktion von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft. Ebenso werden für neu hinzutretende verantwortliche Personen die Zuverlässigkeit und Fachkunde nachgewiesen und von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft.

Das Verhältnis der Geschäftsführung zu den verantwortlichen Personen im KKE (Leitung der Anlage, Fach- und Teilbereichsleitung sowie deren Stellvertretung und Beauftragte) ist im Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ (PBO) dargestellt und als angemessen bewertet. Dieses Verhältnis wird beibehalten und es erfolgt nur die Anpassung an die neue Genehmigungsinhaberin RWE Nuclear

GmbH und deren Geschäftsführung.

Innerhalb der Geschäftsführung der RWE Nuclear GmbH wird Herr Steffen Kanitz als eins von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung für das KKE die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gem. § 69 Abs. 2 StrlSchG wahrnehmen. Er wird in dieser Funktion für die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten, einschließlich der schriftlichen Festlegung deren Aufgaben, deren innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche und die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse, verantwortlich sein.

Die Anforderungen für den Fachkundenachweis des Strahlenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter werden gem. § 74 StrlSchG und der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 20.02.2014 (GMBI. 2014 S. 289) erfüllt.

#### Notwendige Kenntnisse von sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Es ist gewährleistet, dass die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle tätigen Personen, die Weisungen und sonstige Entscheidungen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen im Kernkraftwerk auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen. Gemäß Betriebshandbuch wird durch die Kontrolle der fachlichen Qualifikation und regelmäßige Belehrungen sichergestellt, dass Fremdfirmenmitarbeiter wie Eigenpersonal eingesetzt werden können.

Die Ausbildung der sonst tätigen Personen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen vom 30.11.2000 (GMBI. 2001, Nr. 8, S. 153).

Die Festlegung der Kenntnisstufen für die Kenntnisgruppen Strahlenschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz sowie Betriebskunde für die jeweiligen Personengruppen des sonst tätigen Betriebspersonals einschließlich der Maßnahmen zum Erhalt der Kenntnisse entspricht den Anforderungen der Richtlinie. Die sonst tätigen Personen besitzen eine ihrer Tätigkeit in der Anlage entsprechende Ausbildung und eine angemessene berufliche Erfahrung.

Die beim KKE sonst tätigen Personen bleiben unverändert tätig. Die Frage nach den notwendigen Kenntnissen dieser Personen über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen wird durch die

Verschmelzung der KLE GmbH auf die RWE Nuclear GmbH nicht neu aufgeworfen.

### Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) ist getroffen.

Ihrer Deckungsvorsorgeverpflichtung sind die Antragstellerinnen durch die Vorlage der Versicherungsbestätigung vom 12.02.2024 in Verbindung mit dem Nachweis der sonstigen finanziellen Sicherheit im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 2 AtDeckV vollumfänglich nachgekommen. Sämtliche Stadien der Genehmigungsinhaberschaft sind durch den Versicherungsnachweis in Verbindung mit der sonstigen finanziellen Sicherheit abgebildet. Deshalb bedarf es hier keiner erneuten Festsetzung.

### 2.3 Ermessen

Es sind keine Gründe, die gegen die Erteilung dieser Genehmigung sprechen, ersichtlich.

Selbst wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG, wie es hier der Fall ist, vorliegen, steht der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde ein Versagungs-ermessen zu. Der Ermessensausübung sind enge Grenzen gesetzt. Das gilt in diesem Fall noch viel mehr, weil keine objektiven den Betrieb der Anlage betreffenden Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen waren. Eine Versagung ist Ausnahmesituationen vorbehalten (BVerwGE 49, 89 (146 f.)). Eine solche Ausnahmesituation ist hier nicht gegeben.

### 2.4 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die unter Punkt I.3 genannten Nebenbestimmungen (hier: Auflagen) ist § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG. Danach können Genehmigungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde muss jederzeit über die Inhaberschaft der Kernanlagen informiert sein. Andernfalls wäre eine effektive und sachgerechte Aufsicht nicht möglich. Von der Inhaberschaft leitet sich ab, wer atomrechtlich verantwortlich ist. Atomrechtlich relevante Gesellschaftsänderungen oder Geschäftsführerwechsel müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden, um ggf. weitere Prüfungen vorzunehmen oder veranlassen zu können. Die personelle Betriebsordnung ist in aktueller

Fassung im Betriebshandbuch verfügbar zu machen. Da Unterlagen im Entwurf vorgelegt wurden ist sicherzustellen, dass etwaige Änderungen unverzüglich gegenüber der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde angezeigt werden, um ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen zu können (z.B. Überprüfung der Zuverlässigkeit und Fachkunde). Aus diesem Grund ist auch das Wirksamwerden der Verschmelzung sowie der Abschluss des Pachtvertrages gegenüber der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Erlass dieser Nebenbestimmungen ist geeignet, die in § 1 AtG bezeichneten Zwecke zu fördern. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, sodass die Nebenbestimmungen auch erforderlich sind. Insbesondere stellt angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmung verfolgten Zweckes das Entfallen einer Nebenbestimmung keine gleich geeignete Alternative zum Erlass der Nebenbestimmung dar. Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen. Sie erlegen den Antragstellerinnen lediglich auf, gewisse Nachweise gegenüber der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zu führen. Dies stellt im Verhältnis zu den in § 1 AtG statuierten Zielen keinen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der dem Erlass der Nebenbestimmungen entgegensteht.

## 2.5 Hinweise

Diese Genehmigung stellt lediglich auf die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen ab. Deshalb war zu Punkt I.4.1. inhaltlich klarzustellen, dass alle im Übrigen bestehenden Genehmigungen, nachträglichen Auflagen sowie alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und auf das KKE bezogenen Bescheide fortgelten. Der unter Punkt I.4.2 stehende Hinweis wurde entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV aufgenommen, um rechtsklar zu machen, dass diese Genehmigung keine Konzentrationswirkung entfaltet.

## 2.6 Sofortige Vollziehung

Rechtsgrundlage für die unter Punkt I.7 besonders angeordnete sofortige Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung kann hier angeordnet werden, weil das Interesse der Antragstellerinnen an der Anordnung der sofortigen Vollziehung das Aufschiebungsinteresse eines (potenziell) belasteten Dritten überwiegt.

Die Antragstellerinnen haben die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides beantragt. Sie begründen diesen Antrag unter anderem damit, dass die Beeinträchtigung durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage im Vergleich zur Be-



einträchtigung eines Dritten durch die Erteilung dieser Genehmigung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spräche. Da hier keine objektiven, die Anlage betreffenden Punkte, sondern allein subjektive Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen waren und die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen wurde, ist schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Dritten nicht ersichtlich. Möglich ist jedoch, dass die Antragstellerinnen ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit Nachteile erleiden. Die Abwägung fällt angesichts dessen zugunsten der Antragstellerinnen aus.

Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse kommt nicht in Betracht, weil keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die atomrechtliche Handlungsfähigkeit in Frage steht beziehungsweise bis zur Bestandskraft der Genehmigung stehen würde.

## 2.7 Kosten

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund von §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AtSKostV und §§ 9 Abs. 1, 11, 13 und 17 VwKostG.

Die AtKostV sieht für die Erhebung einer Gebühr für Entscheidungen über Anträge nach § 7 AtG eine Rahmengebühr in Höhe von 500 Euro bis 1.000.000 Euro vor. Die Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt beträgt 111 € und für die Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt 94,00 €.

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerinnen sowie deren wirtschaftliche Verhältnisse ist eine Gebühr in Höhe von 7000,00 Euro festzusetzen.

Gründe für die Anwendung der § 6 AtSKostV und § 6 VwKostG sind nicht ersichtlich.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf das Konto [REDACTED]

[REDACTED] zu zahlen.

Auslagen gem. § 19 VwKostG werden gesondert erhoben.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Im Auftrage